

Einklang mit allen Menschenrechten und Grundfreiheiten zu handeln, einschließlich der Rechte von Frauen und Kindern, und fordert die afghanischen Behörden auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Teilhabe von Frauen am sozialen, politischen und kulturellen Leben im ganzen Land zu gewährleisten;

6. *mißbilligt entschieden* die vom Sonderberichterstatte in seinem Bericht festgestellte ernste Verschlechterung der Menschenrechte von Frauen und fordert die afghanischen Behörden nachdrücklich auf, die Achtung aller Menschenrechte von Frauen sofort wiederherzustellen, einschließlich des Rechts von Frauen auf Arbeit und des Rechts von Mädchen auf Bildung ohne Diskriminierung, und fordert Afghanistan auf, die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, die sie unterzeichnet hat, zu ratifizieren;

7. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, mit der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan eng zusammenzuarbeiten, um eine umfassende politische Lösung herbeizuführen, die letztendlich zur Bildung einer im Rahmen freier und fairer Wahlen auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts des Volkes von Afghanistan gewählten demokratischen Regierung führt;

8. *verlangt*, daß alle afghanischen Parteien die ihnen obliegenden und von ihnen eingegangenen Verpflichtungen bezüglich der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen internationalen Personals sowie ihrer Räumlichkeiten in Afghanistan erfüllen und mit den Vereinten Nationen und den ihnen angegliederten Organen sowie mit anderen humanitären Organisationen und Organen voll zusammenzuarbeiten;

9. *fordert* alle Konfliktparteien *mit allem Nachdruck auf*, alles Erforderliche zu tun, um die Sicherheit des gesamten Personals der humanitären Organisationen sowie der Vertreter der Medien in Afghanistan zu gewährleisten;

10. *schließt sich* der von dem Sonderberichterstatte ausgesprochenen Verurteilung der Entführung des ehemaligen Präsidenten von Afghanistan, Najibullah, und seines Bruders aus den Räumlichkeiten der Vereinten Nationen sowie ihrer späteren summarischen Hinrichtung *an*;

11. *fordert* die afghanischen Behörden *nachdrücklich auf*, den Opfern schwerer Verletzungen der Menschenrechte und anerkannter humanitärer Normen ausreichende und wirksame Rechtsmittel zur Verfügung zu stellen und die Täter im Einklang mit den international anerkannten Normen vor Gericht zu bringen;

12. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, den Zwischenstaatlichen Ausschuß für die Förderung der Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an das Ursprungsland zu beauftragen, auf Antrag der afghanischen Behörden und in Zusammenarbeit mit ihnen zu prüfen, wie das Museum von Kabul wiederhergestellt werden kann, insbesondere durch die Suche nach den dem Land gestohlenen Gegenständen, und bittet sie, Maßnahmen vorzuschlagen, um

die unerlaubte Einfuhr, Ausfuhr und Übertragung der Eigentumsrechte an dem Museum von Kabul gehörenden Kunstgegenständen zu verhindern, und dem Exekutivrat der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur darüber Bericht zu erstatten;

13. *appelliert* an die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft, dem Volk von Afghanistan und den afghanischen Flüchtlingen in den Nachbarländern bis zu ihrer freiwilligen Rückführung und zur Förderung ihrer Rückführung humanitäre Hilfe zu gewähren;

14. *fordert* die Behörden in Afghanistan *nachdrücklich auf*, mit der Menschenrechtskommission und ihrem Sonderberichterstatte auch weiterhin zusammenzuarbeiten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatte jede erforderliche Unterstützung zu gewähren;

16. *beschließt*, sich auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung im Lichte der von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegten zusätzlichen Erkenntnisse weiter mit der Menschenrechtssituation in Afghanistan zu befassen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/109. Die Menschenrechtssituation in Nigeria

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³²², den Internationalen Menschenrechtspakten³²³, der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien³²⁴, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden, sowie von anderen Menschenrechtsübereinkünften,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie aufgrund der verschiedenen internationalen Rechtsakte auf diesem Gebiet aus freien Stücken eingegangen sind,

unter Hinweis darauf, daß Nigeria Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte und des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³²⁵ ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/199 vom 22. Dezember 1995 sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 1996/79 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1996 über die Menschenrechtssituation in Nigeria³²⁶, insbesondere das Fehlen einer repräsentativen Regierung in Nigeria entgegen der bei

³²² Resolution 217 A (III).

³²³ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³²⁴ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³²⁵ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

³²⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

den Wahlen 1993 von der Bevölkerung zum Ausdruck gebrachten Unterstützung für eine demokratische Regierung,

sowie unter Hinweis darauf, daß die Regierung Nigerias am 1. Oktober 1995 eine Erklärung abgegeben hat, in der sie den Grundsatz einer Mehrparteiendemokratie und den Grundsatz der Teilung der Macht bekräftigt und bekanntgegeben hat, daß sie beabsichtige, das Verbot der politischen Betätigung und das Presseverbot aufzuheben, Machtbefugnisse an die Kommunalverwaltungen abzutreten und das Militär der zivilen Gewalt zu unterstellen,

mit Genugtuung über den Bericht der vom Generalsekretär gemäß Resolution 50/199 nach Nigeria entsandten Mission sowie Kenntnis nehmend von der vorläufigen Reaktion der Regierung Nigerias auf diese Mission,

sowie mit Genugtuung über die Wiederaufnahme des Dialogs zwischen Nigeria und dem Commonwealth,

Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, die bisher auf dem Weg zu einer Mehrparteiendemokratie ergriffen wurden, namentlich von der Registrierung von fünf politischen Parteien und der Absicht, im Dezember 1996 unter der Beteiligung von Parteien Gemeinderatswahlen abzuhalten, sowie von der Freilassung einer Reihe von Inhaftierten und der Aufhebung oder Änderung von Maßnahmen, die als Hindernisse für die Ausübung der Menschenrechte angesehen wurden,

jedoch *mit Bedauern* darüber, daß eine Reihe von politischen Vereinigungen mit der Begründung aufgelöst wurden, daß sie nicht die für den Übergangsprozeß festgesetzten Bedingungen erfüllten,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Unabhängigkeit der Richter und Rechtsanwälte und des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über außergesetzliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen³²⁷,

mit tiefer Sorge Kenntnis nehmend von den Berichten über schwere Menschenrechtsverletzungen, insbesondere außergesetzliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen und willkürliche Inhaftnahmen sowie die Nichteinhaltung ordnungsgemäßer Verfahren, wie sie unter anderem in den Berichten beschrieben werden, die der Sonderberichterstatter über die Unabhängigkeit der Richter und Rechtsanwälte und der Sonderberichterstatter über außergesetzliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen vorgelegt haben, sowie von den abschließenden Bemerkungen des Menschenrechtsausschusses³²⁸,

betonend, wie wichtig der dem Sonderberichterstatter über die Unabhängigkeit der Richter und Rechtsanwälte und dem Sonderberichterstatter über außergesetzliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen erteilte Auftrag ist, wie von der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1996/79 erbeten, in Nigeria eine gemeinsame Ermittlungsmission durchzuführen,

besorgt darüber, daß trotz des Erlasses einer Reihe von Rechts- und Verfahrensvorschriften zur Reform des Rechtspflegesystems Inhaftierte in Nigeria nach wie vor nicht-ordnungsgemäßen Gerichtsverfahren unterliegen, und in dieser Hinsicht an die willkürliche Hinrichtung von Ken Saro-Wiwa und seinen Gefährten erinnernd,

1. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Nigeria und fordert die Regierung Nigerias nachdrücklich auf, ihre Einhaltung sicherzustellen, insbesondere durch die Freilassung aller politischen Gefangenen, Gewerkschaftler, Verfechter der Menschenrechte und Journalisten, die sich zur Zeit in Haft befinden, die Gewährleistung der Pressefreiheit und die Sicherstellung der vollen Achtung der Rechte aller Einzelpersonen, einschließlich der Angehörigen von Minderheiten;

2. *fordert* die Regierung Nigerias *auf*, sicherzustellen, daß Gerichtsverfahren in genauester Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsübereinkünften durchgeführt werden, deren Vertragspartei Nigeria ist;

3. *fordert* die Regierung Nigerias *außerdem auf*, ihre aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften, namentlich der Afrikanischen Charta der Rechte der Menschen und Völker, einzuhalten, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Interesse Kenntnis von den Empfehlungen des Menschenrechtsausschusses an die Regierung Nigerias³²⁸;

4. *fordert* die Regierung Nigerias *ferner auf*, die dem Generalsekretär gemachten einstweiligen Zusagen vollständig und ohne weitere Verzögerungen zu erfüllen und die Empfehlungen der vom Generalsekretär nach Nigeria entsandten Mission voll umzusetzen;

5. *bedauert es*, daß die Regierung Nigerias dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Unabhängigkeit der Richter und Rechtsanwälte und dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über außergesetzliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen nicht gestattet hat, dem Land vor der Vorlage ihres Berichts an die Generalversammlung einen Besuch abzustatten, und fordert die Regierung Nigerias nachdrücklich auf, mit ihnen während der von der Menschenrechtskommission genehmigten gemeinsamen Ermittlungsmission sowie mit den zuständigen Einrichtungen der Kommission voll zusammenzuarbeiten;

6. *nimmt zur Kenntnis*, daß die Regierung Nigerias ihre Verpflichtung auf die Zivilherrschaft bekundet hat, und fordert sie nachdrücklich auf, weitere konkrete Schritte zur Wiederherstellung einer demokratischen Regierungsform zu unternehmen;

7. *begrißt es*, daß der Generalsekretär beabsichtigt, seinen Gute-Dienste-Auftrag fortzuführen, und ersucht ihn, in Wahrnehmung seines Gute-Dienste-Auftrags und in Zusammenarbeit mit dem Commonwealth mit der Regierung Nigerias weitere Gespräche zu führen und über die Fortschritte

³²⁷ Siehe A/51/538.

³²⁸ Siehe CCPR/C/79/Add.65.

bei der Durchführung dieser Resolution sowie über die Möglichkeiten Bericht zu erstatten, über die die internationale Gemeinschaft verfügt, um Nigeria bei der Wiederherstellung einer demokratischen Ordnung und der vollen Wahrnehmung der Menschenrechte in Nigeria praktische Hilfe zu gewähren;

8. *beschließt*, diese Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/110. Die Menschenrechte in Haiti

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³²⁹ und den Internationalen Menschenrechtspakten³³⁰ verankerten Grundsätzen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/196 vom 22. Dezember 1995 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1996/58 der Menschenrechtskommission vom 19. April 1996³³¹,

unter Berücksichtigung des Berichts von Adama Dieng, dem unabhängigen Sachverständigen der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Haiti³³², der mit dem Auftrag ernannt wurde, der Regierung Haitis auf dem Gebiet der Menschenrechte behilflich zu sein, die Entwicklung der Menschenrechtssituation in dem Land zu untersuchen und zu verifizieren, ob die Regierung Haitis ihre Verpflichtungen auf diesem Gebiet erfüllt, sowie Kenntnis nehmend von den in diesem Bericht enthaltenen Empfehlungen,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die Internationale Zivilmission in Haiti, die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti und die Nationale Kommission für Wahrheit und Gerechtigkeit zur Schaffung eines Klimas der Freiheit und der Toleranz leisten, das der Achtung vor den Menschenrechten und der Wiederherstellung und Verbreitung der Demokratie in Haiti förderlich ist,

mit Genugtuung darüber, daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 50/86 C vom 29. August 1996 das Mandat der Internationalen Zivilmission in Haiti verlängert hat,

sowie mit Genugtuung darüber, daß sich die Menschenrechtssituation in Haiti gebessert hat, und Kenntnis nehmend von den grundsatzpolitischen Erklärungen der haitianischen Behörden, wonach die Regierung Haitis auch weiterhin entschlossen ist, die Menschenrechte hochzuhalten und die Verantwortlichkeit zu stärken,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Zunahme der gewöhnlichen Kriminalität und feststellend, daß auch weiterhin dafür gesorgt werden muß, daß die Haitianische National-

polizei eine Fachausbildung erhält und das Justizwesen gestärkt wird,

mit dem Ausdruck ihrer Befriedigung darüber, daß die Regierung Haitis die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen eingeladen hat, dem Land einen Besuch abzustatten,

in Anbetracht des Ersuchens um technische Hilfe und Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte, das die Regierung Haitis an das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte gerichtet hat,

1. *dankt* dem Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten für Haiti für die Anstrengungen, die sie im Hinblick auf die Konsolidierung der demokratischen Einrichtungen in Haiti und die Achtung der Menschenrechte in diesem Land unternehmen;

2. *begrüßt* die zufriedenstellende Entwicklung des politischen Prozesses in Haiti und die Abhaltung von Präsidentschaftswahlen am 17. Dezember 1995, die zum ersten Mal die Machtübergabe von einem demokratisch gewählten Präsidenten an den nachfolgenden ermöglicht haben;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des unabhängigen Sachverständigen der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Haiti und von den darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen³³²;

4. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die in jüngster Zeit aufgetretenen und sonstigen chronischen Sicherheitsprobleme, denen sich die haitianische Gesellschaft unter anderem infolge schwieriger wirtschaftlicher und sozialer Gegebenheiten gegenüber sieht, die eine Bedrohung für die Fortschritte auf dem Gebiet der Menschenrechte und die demokratische Stabilität in dem Land darstellen;

5. *begrüßt* den Bericht der Nationalen Kommission für Wahrheit und Gerechtigkeit sowie die Berichte der Internationalen Zivilmission in Haiti über das haitianische Justizwesen und die Achtung der haitianischen Nationalpolizei vor den Menschenrechten und fordert die Regierung Haitis nachdrücklich auf, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft geeignete Maßnahmen zur Weiterverfolgung der in diesen Berichten enthaltenen Empfehlungen zu ergreifen;

6. *unterstützt* die Reform des Justizwesens, die die Regierung Haitis zur Zeit durchführt, wozu auch die Unterweisung im humanitären Völkerrecht und in den Menschenrechten gehört;

7. *ersucht* die internationale Gemeinschaft, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, auch weiterhin Mittel für die Reform des Justizwesens und andere Aktivitäten zur Verfügung zu stellen, die zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der haitianischen Gesellschaft beitragen;

8. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, großzügige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Haitianischen Nationalpolizei zu entrichten,

³²⁹ Resolution 217 A (III).

³³⁰ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³³¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³³² E/CN.4/1996/94.